

S a t z u n g
der Gemeinde Stapelfeld
für die Benutzung der Kratzmannschen Kate

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 in der ab 01.04.2003 geltenden Fassung (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung der GO vom 22.03.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 371), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11. Juni 2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

1. Die Gemeinde Stapelfeld (künftig nur Gemeinde genannt) legt fest, dass die jeweils drei Räume im Unter- sowie im Obergeschoss der Kate für die nachstehend beschriebene Nutzung vorgesehen sind. Gemeindevertretung und Ausschusssitzungen werden grundsätzlich in der Diele abgehalten.
2. Die Gemeinde gestattet die Benutzung der Diele sowie der 3 Räume im Untergeschoss für Veranstaltungen ausschließlich gemeinnütziger und kultureller Art für beispielsweise Ausstellungen, Dichterlesungen und Vorträge der Vereine / kommunalpolitischen Parteien Stapelfelds. Die Nutzung der 3 Räume im Obergeschoss ist aufgrund der baulichen Gegebenheiten auf Lagerhaltung und gelegentliche Bürotätigkeiten beschränkt.
3. Der Veranstalter hat auf Verlangen der Gemeinde ein Programm über Art und Verlauf der geplanten Veranstaltung vorzulegen. Die Veranstaltungen sind nach diesem Programm abzuwickeln.
4. Die Erlaubnis zur Benutzung der Diele umfasst nicht die für die Durchführung einer Veranstaltung etwa erforderlichen Konzessionen und sonstigen behördlichen Erlaubnisse.
5. Die Erlaubnis zur Benutzung der Kate ist nicht übertragbar.

§ 2
Anmeldung von Veranstaltungen

1. Die Anträge auf Benutzung der Kate sind rechtzeitig - mindestens jedoch 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung - beim Bürgermeister schriftlich zu stellen. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges bearbeitet.
2. Bei Differenzen entscheiden Bürgermeister und seine Stellvertreter gemeinsam.
3. Die Überlassung der Kate erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Wird die Überlassung widerrufen oder der Veranstalter im satzungsgemäßen Gebrauch der Kate irgendwie beeinträchtigt, so steht ihm kein Anspruch auf Schadenersatz gegen die Gemeinde zu.

§ 3

Hausrecht und Zutritt von Beauftragten der Gemeinde

Das Hausrecht in der Kate einschließlich Nebenräumen wird vom Bürgermeister oder seinen Stellvertretern ausgeübt.

§ 4

Pflichten des Veranstalters

1. Der Veranstalter hat alle für seine Veranstaltung ergangenen allgemeinen und besonderen gesetzlichen Bestimmungen und polizeilichen Verordnungen, Anordnungen und Verlautbarungen zu beachten.
2. Veranstaltungen mit besonderen Brandgefahren sind ausgeschlossen.
3. Der Veranstalter hat das für die jeweilige Veranstaltung festgesetzte Entgelt zu entrichten.

§ 5

Überlassung der Kate

1. Die Gemeinde überlässt dem Veranstalter die Kate zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befindet.
2. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räumlichkeiten jeweils vor der Benutzung auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss feststellen, dass schadhafte Einrichtungen nicht benutzt werden.

§ 6

Allgemeine Haftung

1. Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter von Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Raumes und der Zugänge zu dem Raum und der Nebenräume stehen.
2. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme für Geltendmachung von Rücktrittsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
3. Eine Haftung der Gemeinde für beschädigte oder abhanden gekommene Garderobe ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt für Sachen, welche der Veranstalter oder die bei seiner Veranstaltung Mitwirkenden einbringen.

§ 7

Ausschank

Der Ausschank und Verkauf von Spirituosen zu gewerblichen Zwecken ist in den Räumen der Kate verboten.

§ 8
Sonstige Pflichten

Die Räume sind nach Veranstaltungsschluss, spätestens um 23.00 Uhr, vom Veranstalter ordnungsgemäß zu verschließen. Die Schlüssel sind beim Bürgermeister oder seinen Stellvertretern zeitnah bzw. nach vorheriger Absprache abzugeben.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 7. Juni 2005 außer Kraft.

Stapelfeld, 11. Juni 2012

Jürgen Westphal
Bürgermeister